

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0807/2017**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 02.10.2017

Amt: Vermessungsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: - 62 - Sk/Wo/NH - 1200  
 Verfasser/-in: Skib, Horst-Friedhelm

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Anordnung der Umlegung „Am Güterbahnhof II“, Bebauungsplan GI 01/43 „Am Güterbahnhof II“**

**- Antrag des Magistrats vom 29.09.2017 -**

#### Antrag:

„Zur Umsetzung des Bebauungsplanes GI 01/43 ‚Am Güterbahnhof II‘ wird gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I, S. 2808), für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 01/43 ‚Am Güterbahnhof II‘ zuzüglich der nicht vom Bebauungsplan erfassten Fläche des Grundstücks Gemarkung Gießen, Flur 6, Flurstück 126/29 die Umlegung nach den Maßgaben des §§ 45 ff. BauGB angeordnet.“

#### Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.09.2017 den Bebauungsplan GI 01/43 „Am Güterbahnhof II“ als Satzung beschlossen. Die Rechtskraft ist am 23.09.2017 eingetreten.

Zur Umsetzung der Ziele der Bauleitplanung müssen die Grundstücke im Geltungsbereich neu geordnet werden. Da sich die vorgesehene Neuordnung nur begrenzt durch privatrechtliche Maßnahmen realisieren lässt, soll die Umsetzung durch ein Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. des Baugesetzbuches erfolgen.

An der mit einem Parkhaus bebauten Grundstückfläche Lahnstraße 55 besteht zum einem getrenntes Grund- und Gebäudeeigentum und zum anderen ggf. Neuordnungsbedarf hinsichtlich des Grundstückszuschnittes. Die Eigentümer äußerten gegenüber der Umlegungsstelle den Wunsch, auch hier eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Anpassung der Eigentumsverhältnisse und des Grundstückszuschnittes an die durch den Bebauungsplan GI 01/43 vorgegebene künftige Nutzung im Rahmen der Baulandumlegung zu finden. Das Grundstück Lahnstraße 55 grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plans GI 01/43 an.

Voraussetzung für die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) ist die Anordnung der Umlegung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Um Zustimmung wird gebeten.

---

**G r a b e - B o l z (Oberbürgermeisterin)**

Anlagen:

1 Übersichtsplan

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift